

Retz, am 1. Juni 2021

Verordnung

Über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe für die Stadtgemeinde Retz

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Retz vom 26. Mai 2021

§ 1

Aufschließungsabgabe

Die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014, § 38 und § 39, wird mit **€ 585,-** festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 01.06.2021

abgenommen am: 16.06.2021